

schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe bei dem Organ der Staatlichen Bauaufsicht einzulegen, das die Entscheidung getroffen hat.

(3) Über die Beschwerde ist innerhalb von zwei Wochen nach ihrem Eingang zu entscheiden. Wird der Beschwerde nicht oder nicht in vollem Umfange stattgegeben, ist sie innerhalb dieser Frist dem übergeordneten Leiter der Staatlichen Bauaufsicht zur Entscheidung zuzuleiten. Der Einreicher der Beschwerde ist davon zu informieren. Der übergeordnete Leiter der Staatlichen Bauaufsicht entscheidet innerhalb weiterer vier Wochen endgültig. Über Beschwerden gegen Entscheidungen, die der Leiter der Staatlichen Bauaufsicht im Ministerium für Bauwesen getroffen hat, entscheidet der Minister für Bauwesen innerhalb dieser Frist endgültig.

(4) Kann in Ausnahmefällen eine Entscheidung innerhalb der Frist nicht getroffen werden, ist rechtzeitig ein Zwischenbescheid unter Angabe der Gründe sowie des Abschlußtermins zu geben.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Das für die Entscheidung jeweils zuständige Organ kann, jedoch die Durchführung der ausgesprochenen Maßnahmen bis zur endgültigen Entscheidung vorläufig aussetzen.

(6) Entscheidungen über Beschwerden haben schriftlich zu ergehen, sind zu begründen und den Einreichern der Beschwerden auszuhändigen oder zuzusenden.

V.

Schlußbestimmungen

§29

Gebühren

(1) Für die Tätigkeit der Staatlichen Bauaufsicht werden Gebühren gemäß den geltenden Rechtsvorschriften erhoben.

(2) Gebühren für Prüfbescheide sind vom Rechtsträger oder Eigentümer des vorzubereitenden, zu errichtenden oder vorhandenen Bauwerkes zu tragen.

§30

Durchführungsbestimmungen

«Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Bauwesen.

§31

Sonderbauaufsichten

(1) Innerhalb ihrer Verantwortungsbereiche nehmen die

- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Nationale Verteidigung,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Staatssicherheit,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums des Innern,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Verkehrswesen,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen,
- Staatliche Bauaufsicht des Ministeriums für Umweltschutz und Wasserwirtschaft,

— Staatliche Bauaufsicht der SDAG Wismut die Aufgaben nach den Grundsätzen dieser Verordnung wahr.

(2) Die verantwortlichen Minister erlassen im Einvernehmen mit dem Minister für Bauwesen Sonderregelungen.

(3) Die Grundsätze der Zusammenarbeit einschließlich der erforderlichen Aufgabenabgrenzungen zwischen den Sonderbauaufsichten gemäß Abs. 1 und den Organen der Staatlichen Bauaufsicht gemäß § 14 Abs. 1 Ziffern 1 bis 4 sind in Vereinbarungen zu regeln.

§32

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1972 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Verordnung vom 14. Mai 1964 über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBI. II Nr. 51 S. 405),
2. Ziff. 55 der Anlage 1 zur Anpassungsverordnung vom 13. Juni 1968 (GBI. II Nr. 62 S. 363),
3. Erste Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1964 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht (GBI. II Nr. 51 S. 413),
4. Zweite Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1964 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht — Baufachliche Gutachten und Bausachverständigenwesen — (GBI. II Nr. 51 S. 417),
5. Dritte Durchführungsbestimmung vom 20. Mai 1964 zur Verordnung über die Aufgaben und die Arbeitsweise der Staatlichen Bauaufsicht — Zulassung von Bauelementen und Bauweisen — (GBI. II Nr. 51 S. 418),
6. §§ 13 bis 65 der Anlage zur Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287 des Gesetzblattes),
7. Anordnung Nr. 6 vom 15. Mai 1961 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (GBI. II Nr. 37 S. 229),
8. Anordnung Nr. 10 vom 9. November 1964 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen (GBI. II Nr. 114 S. 905),
9. Anordnung vom 1. März 1952 über die Voraussetzungen für die polizeiliche Freigabe von baulichen Anlagen für Massenveranstaltungen (GBI. Nr. 30 S. 187).

Berlin, den 22. März 1972

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

St o p h
Vorsitzender

Der Minister für Bauwesen

I. V.: M a r t i n i
Staatssekretär